

Unsern verehrten Lesern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 40

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 40



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Dezember 1899.

Wochenspruch: Nicht rasen, nie kosten. Und allezeit auf dem Posten!

Unsere verehrten Leser

rufen wir heute, bei der Wende des Jahrhunderts, ein herzliches

Glückauf!

zu und wünschen ihnen allen im neuen Jahrhundert festen und besten geschäftlichen Erfolg.

Wir bitten sie, unserem „Meisterblatt“ ihr Wohlwollen auch fernerhin angedeihen zu lassen und dies Organ in ihren Freundes- und Geschäftskreisen zum Abonnement zu empfehlen. Unsern Mitarbeitern unsern besondern Dank für ihre getreue Mithilfe, welche sie uns auch im neuen Jahre erhalten wollen, damit das Blatt seine schöne Aufgabe voll und ganz erfüllen kann.

Zürich, 31. Dez. 1899.
1. Jan. 1900.

Redaktion und Verlag der Illust. schweiz. Handwerker-Ztg.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Parquetfabrikanten, mit Sitz in Bern, hat in seiner Generalversammlung vom 29. Oktober 1899 folgende Aenderungen seiner Statuten

vom August 1898 beschlossen: Jede Parquetfabrikation betreibende Firma in der Schweiz kann Mitglied der Genossenschaft werden und muß zu diesem Zweck eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand einreichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Auf Einladung des Vorstandes können auch empfehlenswerte selbständige Wiederverkäufer unter den gleichen Bedingungen der Genossenschaft beitreten. In der Generalversammlung hat jede, wenn auch durch mehrere Personen vertretene Firma nur einfaches Stimmrecht. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten auf die Dauer von drei Jahren. Ebenso werden durch die Generalversammlung gewählt: a) eine dreigliedrige Schatzungskommission, welcher ein Vorstandsmitglied angehören muß, auf drei Jahre; b) zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf ein Jahr. Eine persönliche Haftbarkeit des Präsidenten oder des Vorstandes oder der Genossenschaft besteht Dritten gegenüber nicht, sondern es haftet in allen Fällen das Genossenschaftsvermögen.

Schuhindustrie. In einer außerordentlichen Versammlung hat der Verband schweizerischer Schuhindustriellen beschlossen, der gesamten Kundschaft mitzuteilen, daß die vom 1. Januar 1900 ab eingehenden Aufträge nur zu erhöhten Preisen ausgeführt werden können. Dieser Aufschlag ist, mit Rücksicht auf die schon längst eingetretene bedeutende Hauffe sämtlicher Rohmaterialpreise ganz unvermeidlich, wenn nicht ein minderwertiges Fabrikat den Ausgleich bringen soll und zu diesem Aus-